

Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung „Basis-Schutz“

Stand 01.01.2017

Barmenia
Versicherungen

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

| Inhaltsübersicht | Seite |
|--|--|
| Versicherte Gefahren und Schäden | |
| Zur Gefahr "Feuer" | |
| 1 | Überspannung 2 |
| 2 | Schäden durch Explosion von Blindgängern 2 |
| Zur Gefahr "Einbruchdieb- stahl/Raub/Vandalismus" | |
| 3 | Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen 2 |
| 4 | Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch..... 2 |
| Versicherungsort / Außenversicherung | |
| 5 | Erweiterte Außenversicherung 2 |
| 6 | Hausrat in Garagen 2 |
| Versicherte Kosten | |
| 7 | Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung 2 |
| 8 | Kosten für Lagerung des Hausrates 2 |
| Weitere Besonderheiten | |
| 9 | Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern 2 |
| 10 | Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes 2 |
| 11 | Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers..... 2 |
| 12 | Sicherheitsvorschriften 2 |
| 13 | Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung . 2 |
| 14 | Selbstbeteiligung 3 |
| 15 | Künftige Bedingungsverbesserungen 3 |
| 16 | Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen..... 3 |
| 17 | Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards 3 |
| Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung: | |
| 18 | Fahrraddiebstahl 3 |
| 19 | Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz) 3 |

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) Gegenstand des Versicherungsvertrages:

Versicherte Gefahren und Schäden

Zur Gefahr "Feuer"

1 Überspannung

1.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden (§ 2 Nr. 3 VHB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

1.2 Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch § 18 Nr. 3 a) gg) VHB). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 VHB) begrenzt.

2 Schäden durch Explosion von Blindgängern

Explodieren während eines Krieges, kriegsähnlichen Ereignisses, Bürgerkrieges, einer Revolution, Rebellion oder eines Aufstandes abgeschossene oder abgeworfene Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) erst nach Beendigung des Krieges teilweise oder vollständig, so gilt für die daraus entstandenen Schäden am versicherten Hausrat nicht der Ausschluss gemäß § 1 Nr. 2 a) VHB.

Zur Gefahr "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"

3 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

In Erweiterung von § 3 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB), die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem autorisierten Bordpersonal anzuzeigen. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 7 Nr. 6 VHB.

4 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

4.1 Werden bei einem Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB) oder einem Raub (§ 3 Nr. 4 VHB) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- EUR begrenzt.

Versicherungsort / Außenversicherung

5 Erweiterte Außenversicherung

Die Grenze für die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung beträgt 25 % der Versicherungssumme.

Abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB entfällt die Maximierung der Entschädigung auf 15.000 EUR.

6 Hausrat in Garagen

Über die Regelung von § 6 Nr. 3 d) VHB hinaus zählen auch privat genutzte Garagen zum Versicherungsort, die sich am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers oder in einer an diesen angrenzenden Gemeinde befinden.

Versicherte Kosten

7 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

Abweichend von § 8 Nr. 2 VHB werden die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten längstens für die Dauer von 180 Tagen ersetzt.

8 Kosten für Lagerung des Hausrates

Abweichend von § 8 Nr. 3 VHB werden die Kosten für die Lagerung des Hausrates längstens für die Dauer von 180 Tagen ersetzt.

Weitere Besonderheiten

9 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften – abweichend von § 18 VHB – bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

10 Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes

10.1 Abweichend von § 19 VHB wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, zum Zwecke der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

10.2 Allerdings ist der Versicherungsnehmer während der Zeit der Gerüststellung verpflichtet, bei Abwesenheit aus der Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, alle Fenster, Balkontüren und dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.

10.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

11 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauen Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht nachweisen kann, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn des bei ihr bestehenden Vertrages im Rahmen des bei ihr versicherten Leistungsumfanges für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts eindeutig feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

12 Sind als Schutzmaßnahme besondere Sicherungen vereinbart, so werden die nachstehenden Sicherheitsvorschriften Vertragsbestandteil:

Sicherheitsvorschriften

12.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

12.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

12.3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

13 Für Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung gilt:

Abweichend von § 6 Nr. 1 und 2 und § 13 VHB sind nicht versichert:

13.1 in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

13.2 in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

14 Selbstbeteiligung

Sofern im Versicherungsschein ausdrücklich eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, gilt: Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 12 Nr. 4 VHB), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

15 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" und/oder die "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Basis-Schutz" ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

16 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Hausratversicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Basis-Schutz" Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 01.01.2013).

17 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass unsere "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Basis-Schutz" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 06.01.2016) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung:

18 Fahrraddiebstahl

Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung der Fahrraddiebstahlversicherung sowie die Dokumentation dieser im Versicherungsschein.

18.1 Leistungsversprechen und Definitionen
Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.

Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen.

18.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

18.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall

- Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150,- EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

18.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

18.5 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den Fahrraddiebstahl vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

19 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert, gelten ergänzend zu den

- **Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)**
- **und zu den geltenden Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung "Basis-Schutz" die folgenden Bedingungen:**

Der folgende erweiterte Versicherungsschutz gilt ergänzend zu den Regelungen der Zusatzbedingung Nr. 18 "Fahrraddiebstahl".

19.1 Versicherte Sachen

Für Fahrräder und der fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkumulators bei versicherten Elektrofahrrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – besteht Versicherungsschutz auch gegen die unter Ziffer 19.3 genannten versicherten Gefahren und Schäden.

19.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades/Fahrradanhängers erforderlich sind (z. B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.), und
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z. B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff (CFK/GFK)).

19.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

- Unfallschäden;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.
- Fall- oder Sturzschäden;
Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades – auch ohne äußere Einwirkung.
- Vandalismus.
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

19.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

19.4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages versichert werden können. Dies sind die Gefahren der Erweiterten Elementarschadenversicherung:

- Überschwemmung, Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdsenkung, Erdbeben,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch;

19.4.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

19.4.3 Weitere nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen aus dieser erweiterten Fahrradversicherung keine Entschädigung für

- a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zu rechnen lassen muss (Repräsentant gemäß § 35 VHB), vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden, die bereits nach den Regelungen der
 - Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)
 - geltenden Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung "Basis-Schutz"
 versichert sind. Für diese Schäden leistet der Versicherer Entschädigung aus der Hausratversicherung.
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- d) Schäden, die entstehen
 - bei der Teilnahme
 - an Radrennen sowie
 - an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
 - bei Downhill-Fahrten;
- e) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
- f) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
- g) Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
- h) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- j) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades.
- k) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantiansprüche);
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn

der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- l) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

19.5 Entschädigungsberechnung/ Höchstentschädigung

19.5.1 Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit (§ 12 VHB).

19.5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die erweiterte Fahrradversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

19.5.3 Übersteigen die Reparaturkosten die für die erweiterte Fahrradversicherung vereinbarte Versicherungssumme, erstattet der Versicherer den Neuwert für ein Fahrrad gleicher Art und Güte (§ 9 Nr. 1 a) VHB), höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (19.5.2).

19.5.4 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

19.6 Besondere Obliegenheiten

19.6.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß § 18 Nr. 2 VHB hat der Versicherungsnehmer den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann; Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,- EUR begrenzt.

19.6.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß § 18 Nr. 3 VHB hat der Versicherungsnehmer

- a) bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EUR übersteigen, dem Versicherer vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen dem Versicherer vorgelegt werden.

19.6.3 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.